2. Preis, Auszeichnung und Verleihung

2. Preis, Auszeichnung und Verleihung

2.1

¹Der Preis kann einmal im Jahr an einen Preisträger vergeben werden. ²Er kann nach Maßgabe der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel mit einem Preisgeld verbunden werden. ³Mit dem Preis wird eine Urkunde über die Preisverleihung ausgehändigt. ⁴Bei dem Preis handelt es sich nicht um einen Orden oder ein Ehrenzeichen im Sinne des Art. 118 Abs. 5 der Verfassung des Freistaates Bayern.

2.2

¹Die Auszeichnungsentscheidung trifft eine Jury. ²Bei der Auswahl für die Auszeichnung kann sie insbesondere folgende Kriterien in die Beurteilung einbeziehen:

- Engagement zum Schutz der Ausübung der Meinungsfreiheit und Stärkung der Meinungsvielfalt
- Engagement zur Bekämpfung von Hass und Hetze
- Engagement im digitalen Raum
- Vorbild- und Breitenwirkung dieses Engagements
- Innovationskraft
- Überwindung gewisser Schwierigkeiten
- Uneigennützigkeit des Engagements
- besonderer Bezug zum Freistaat Bayern.

2.3

Die Auszeichnung wird vom Bayerischen Staatsminister der Justiz im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung verliehen.